

INFORMATION
vom 22. November 2021

50. WICHTIGE INFORMATION

5. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gestern Nacht ist die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft getreten, mit der der sogenannte 4. Lockdown rechtlich geregelt wird. Die Verordnung baut im Wesentlichen auf der vorangegangenen Verordnung (5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) auf und wird infolge der max. 10-Tage-Geltungsfrist der Ausgangsregelungen mit Ablauf des Mittwochs, 1. Dezember 2021, außer Kraft treten. Die Verordnung wird aber wohl, wie bereits angekündigt wurde, um weitere 10 Tage verlängert werden.

(Siehe auch: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> und <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>).

Folgende Punkte der Verordnung sind für Gemeinden relevant:

Kein Lockdown wie im Frühjahr 2020:

- Gemeindeämter und Behörden bleiben geöffnet.
- Damit laufen Fristen (Verfahrensfristen, Auflagefristen) jedenfalls weiter und der Amtsbetrieb muss aufrechterhalten werden (Einschränkungen der Amtsstunden können aber sinnvoll und geboten sein).
- Abfallsammelzentren, Bauhöfe oder Mistplätze können geöffnet bleiben, Betriebseinschränkungen können aber sinnvoll und geboten sein.
- Spielplätze müssen nicht gesperrt werden.

- Für Gemeinden als Postpartner ändert sich nichts.
- Archive, Bibliotheken und Büchereien dürfen nur Abholservice haben – Abholung vorbestellter „Waren“.
- Jede Sportstätte darf zwecks Wartung, Instandhaltung etc. betreten werden.
- Schulkantinen sind weiterhin möglich.

Weitergehende Punkte:

- **Kreis der Betroffenen:** Im Wesentlichen wurde der Kreis jener, für die der bisherige Lockdown gegolten hat (24h - Ausgangsregelungen für jene ohne 2G-Nachweis) nunmehr auf alle Personen erweitert (auch auf jene, die einen 2G-Nachweis haben bzw. geimpft/genesen sind).
- **2-Meter-Abstand:** Zusätzlich besteht die Pflicht, einen 2-Meter-Abstand einzuhalten (siehe hierzu § 2 Abs. 8):

*„Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird **bzw. werden kann.**“*

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass der 2-Meter-Abstand überall dort nicht eingehalten werden muss, wo dies nicht möglich ist – so etwa in Massenbeförderungsmitteln (Bahn, U-Bahn, Busse - Reisebusse sind nicht zulässig) oder am Gehsteig, wenn dieser zu schmal ist, oder aber bei Tätigkeiten etwa im Gewerbe (Bau, Monteur etc.), wo die Einhaltung häufig gar nicht möglich ist.

- Wichtig ist, dass damit auch der Schüler-Gelegenheits-Verkehr weiterhin möglich ist bzw. sein müsste (!).
- **Gemeinderatssitzungen:** Die Ausnahme von der Anwendung der Verordnung gilt weiterhin nur für die Gemeinderäte und die Zuseher der öffentlichen Gemeinderatssitzungen während der Sitzung, dh hier gilt keine Abstandsregelung, kein 3G und keine Maskenpflicht.

Für sonstige Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse und sonstiger Gemeindeverbände gilt jedoch die Bestimmung, dass sie über einen 3G-Nachweis verfügen, eine Maske tragen und die Abstandsregelung (2m) einhalten müssen.

Hinweis: Die Verordnung regelt, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, *„einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit“* zulässig ist (§ 3 Abs. 1 Z 6). Demnach wird klargestellt, dass Bürger den eigenen privaten Wohnbereich verlassen und an öffentlichen Gemeinderatssitzungen als Zuhörer teilnehmen können. Für Zuseher gilt die Verordnung nicht und sie haben während der Sitzung keine Maßnahmen einzuhalten. Am Weg durch das Gemeindeamt zur Sitzung

gilt wie bisher die FFP2 Maskenpflicht. Sinnvoll wäre es, durch eine Hausordnung strengere Regelungen wie eine Maskenpflicht, den 2 Meter-Abstand und die 3G Regelung vorzusehen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Empfehlung im Rahmen der ersten Novelle der ersten COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wo empfohlen wurde, dass *„aus epidemiologischen Erwägungen die Teilnahme an und die Abhaltung von solchen Sitzungen jedoch tunlichst auf das notwendige Maß (Sitzungen, von denen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf) zu reduzieren ist“*.

- **Berufliche Zusammenkünfte:** Wie andere Zusammenkünfte (wie etwa *„unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist“*) dürfen auch berufliche Zusammenkünfte stattfinden - das aber im Vergleich zur vorangegangenen Verordnung nur dann, wenn diese *„unaufschiebbar“* sind. Nicht unbedingt erforderliche Sitzungen dürfen daher nicht (mehr) physisch stattfinden.
- **Home-Office im Gemeindedienst:** Eine Home-Office-Pflicht wurde auch dieses Mal nicht in die Verordnung aufgenommen (§ 8 Abs. 1), es bleibt bei der „Empfehlung“, *dass die berufliche Tätigkeit „vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte“ erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.*
- **Bauverhandlungen:** Hinsichtlich Verhandlungen ist neben der 3G-Regelung, die aufgrund der letzten Verordnung auch schon für sonstige Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung bzw. für Arbeitsorte gegolten hat (Verhandlungsleiter, Dolmetscher, Schriftführer, Sachverständiger) auch auf das nach wie vor geltende Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz hinzuweisen (siehe Beilage). Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes *„kann das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung leitet, im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen.“* **So ist es möglich, dass der Verhandlungsleiter eine Maskenpflicht, Abstandsregelungen von 2m oder auch 3G für alle anordnet.**
- **Nikolo (und Krampus):** Für „Nikolo-Besuche“ gilt dasselbe, wie letztes Jahr. Mangels anderer rechtlicher Begründung wird auch die damalige rechtliche Begründung (zur ersten Novelle der ersten COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) hierfür heranzuziehen sein:

„Aufgrund der weiten Auslegung der „beruflichen Zwecke“ im Sinne der Z 4, die auch ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst (siehe dazu wieder die Rechtliche Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020), fällt darunter etwa auch der Nikolausbesuch. Es liegt daher unabhängig von der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit ein zulässiger Ausgangsgrund vor.“

- **Schulen/Kindergärten:** Schulen und auch Kindergärten haben nicht geschlossen – jedenfalls nach dieser Verordnung und jener der COVID-19-Schulverordnung mitsamt Erlass (siehe Beilage) sowie unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/sichereschule.html>. Wichtig ist, dass es nunmehr eine Regelung für Ferienzeiten gibt, wobei fraglich ist, ob das für Eltern eine Erleichterung darstellt:

Bislang galt der Schul-Corona-Testpass für alle Kinder bis zum Ende der Schulpflicht auch am Wochenende, wenn die Testintervalle eingehalten wurden – nunmehr wird bestimmt, dass „*dies in schulfreien Zeiten [...] sinngemäß gilt, sofern dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 (der Schulverordnung entsprechende) gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.*“

Siehe dazu bitte auch die Informationen des Landes Steiermark.

- **Sport im Freien:** Zwar gibt es weitgehende Betretungsverbote (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen uvm.) auch hinsichtlich Sportstätten, eine Ausnahme besteht aber hinsichtlich Sportstätten im Freien (§ 8 Abs. 2 Z 2), wobei die Ausübung von Sport nur mit bestimmten Personen zulässig ist (mit Personen aus demselben Haushalt, mit einzelnen engsten Angehörigen oder einer wichtigen Bezugsperson) und **keine Mannschaftssportarten** (ausgenommen Spitzensport) erlaubt sind.

So ist im Freien Tennis spielen erlaubt, aber auch Golfspielen, Skifahren (sofern es sich hierbei überhaupt um eine „Sportstätte“ im Sinne dieser Verordnung bzw. im Sinne des § 3 Z 11 Bundes-Sportförderungsgesetz) handelt und vieles mehr. Skifahren ist aufgrund dieser Verordnung nicht nur erlaubt, sondern auch möglich, da es speziell für Skifahrer (wenn sie einen 2G-Nachweis haben) eine Regelung gibt, wonach diese die Skilifte benutzen dürfen (siehe § 6 Abs. 2 Z 1).

- **Gastgewerbe:** Grundsätzlich besteht - mit den üblichen wenigen Ausnahmen - ein Betretungsverbot (§ 9 Abs. 1). Das Betretungsverbot gilt aber nicht für die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist eine Maske zu tragen.

Anlagen:

5. COVID-19-NotmaßnahmenVO BGBl. II 475/2021

Rechtliche Begründung zur 5. COVID-19-NotmaßnahmenVO

Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, konsolidierte Fassung v. 22.11.2021

Erlass BMBWF Schulbetrieb ab 22.11.2021

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at

www.gemeindebund.steiermark.at